

Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): - **(1920)**

Heft 4

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Frauenbestrebungen

Organ der deutsch-schweizerischen Frauenbewegung

Herausgegeben von der
„Zürcher Frauenzentrale“

Verantwortliche Redaktion: Klara Bonegger, Emmi Bloch, Lina Erni.

Ständige Mitarbeiterinnen: G. Gerhard (Basel), Dr. Annie Leuch (Bern), A. Dück-Tobler (St. Gallen).

Die „Frauenbestrebungen“ erscheinen je am 1. des Monats und kosten jährlich Fr. 3.50 oder halbjährlich Fr. 1.80 franko ins Haus. Bestellungen nimmt die Expedition entgegen. Abonnements bei der Post bestellt, je 20 Cts. Zuschlag.

Druck und Expedition: Buchdruckerei Jacques Bollmann, Zürich 1, Unterer Mühlesteig 6/8, Telephon Seinau 4.37

Inhaltsverzeichnis: Pflichten und Aufgaben einer Fürsorgerin. — Zum Wirtschaftsgesetz. — Zum Zusammenschluss des weiblichen Gewerbes. — Frauenstimmrechtsbewegung im Kanton Schaffhausen. — Bibliothek der Frauenzentrale. — Ausstellung für Säuglingsfürsorge in Zürich. — Aus den Vereinen. — Kleine Mitteilungen. — Bücherschau.

Pflichten und Aufgaben einer Fürsorgerin.

Aus einem Vortrag von Fr. M. Voegeli, Gehilfin bei der Amtsvormundschaft Zürich.

Nur von dem, was sämtliche Fürsorgerinnen gemeinsam betrifft, soll hier die Rede sein, von den Forderungen, die an Alle gestellt werden, mögen sie sich nun mit der Jugend oder mit dem Alter, mit Blinden oder Tuberkulösen, mit Alkoholkranken, sittlich Gefährdeten, Geisteskranken oder Gefangenen beschäftigen.

Wie die Fürsorgerin mit ihren Schutzbefohlenen umzugehen und wie sie sich ihnen gegenüber zu verhalten hat, was für Eigenschaften sie zur Ausübung ihres Berufes bedarf, darüber möchte ich heute zu Ihnen sprechen und wäre dankbar, nachher auch Ihre Ansichten und Gedanken zu hören.

Eine Fürsorgerin im wahren Sinne des Wortes macht es sich zur Aufgabe, ihren Mitmenschen, die sich in irgend einer geistigen oder materiellen Not befinden, beizustehen, ihnen Hilfe und Rat zu bringen. Schutzlose will sie schützen, Kranken die nötige Pflege vermitteln, Verlassenen sucht sie ein Heim, Verwahrlosten eine starke und leitende Hand.

Ihre Tätigkeit lässt sich nicht mit wenig Worten erklären und nicht in enge Grenzen fassen, sie ist vielseitig und mannigfach, wie kaum eine Zweite. In alle Höhen und Tiefen des Lebens wird eine Fürsorgerin blicken, sie

lernt die zerstörenden Mächte der Leidenschaften, des Lasters, der Brutalität und der Verworfenheit kennen, erfährt aber auch bewundernswerte Beispiele von Uneigennützigkeit, Güte, Opfermut und Nächstenliebe.

Die Fürsorgetätigkeit ist ein echter Frauenberuf. All ihr praktisches Wissen, ihre hauswirtschaftlichen Talente und mütterlichen Gefühle kann die Frau hier betätigen. Doch wäre es weit gefehlt, behaupten zu wollen, diese Kenntnisse genügen zur Ausübung des Berufes. Jede Arbeiterin auf sozialem Gebiet muss eine gewisse Reife und Lebenserfahrung besitzen, sowie ein möglichst gründliches und vielseitiges praktisches und theoretisches Wissen sich aneignen. Nichts, was sie gelernt hat, bleibt unverwertet, irgend einmal und irgendwo wird sie Gelegenheit haben, es nutzbringend anzuwenden. Trotz bester Vorbildung wird die junge, kaum flügge gewordene Fürsorgerin anfangs in ihrer neuen Tätigkeit fast übermannt von der Fülle und Neuartigkeit der Eindrücke, die auf sie einströmen. Erst in der Praxis erfährt sie, was es heisst, vorgefassten oder irrigen Meinungen zu begegnen, aktiven oder passiven Widerstand zu überwinden, Leichtsinns und Gleichgültigkeit zu bekämpfen, eingefleischten Gewohnheiten entgegenzutreten. Erst in der Praxis heisst es, den Kampf gegen die Trägheit aufnehmen, heisst es gegen die Arbeitsscheu mit ihrem Gefolge von Frechheit, Verlogenheit, Ehr- und Schamlosigkeit erfolgreich ins Feld zu ziehen. Wie ohnmächtig steht man oft der Borniertheit und Beschränktheit gegenüber, der Dummheit, die in all ihren Schattierungen vom raffinierten Schläuling bis zum stumpfsinnigen Idioten üppig wuchert.

Wer mit offenen Augen und Ohren durchs Leben geht — und das zu tun ist Pflicht einer Fürsorgerin — der empfindet stark die Not der Zeit und er möchte wohl